

PRÜFUNGSORDNUNG 2009

für die Fachprüfung zum/zur

Dipl. Finanzberater/in IAF

**Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung
und Finanzierung**

gleichzeitig

Prüfungsordnung über die

Modulprüfungen

für die Zulassung zur Abschlussprüfung zur/zum

Finanzplanerin / Finanzplaner mit eidg. Fachausweis

(Verbandsprüfungen IAF)

vom 1. Januar 2009



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	(Art. 1+2)
2. Prüfungsorganisation	(Art. 3-5)
3. Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	(Art. 6-9)
4. Durchführung der Prüfung	(Art. 10-14)
5. Prüfungsmodule und Anforderungen	(Art. 15+16)
6. Beurteilung und Notengebung	(Art. 17+18)
7. Bestehen und Wiederholen der Prüfung	(Art. 19-21)
8. Weiterbildung	(Art. 22)
9. Diplom, Titel und Verfahren	(Art. 23-25)
10. Schlussbestimmungen	(Art. 26)
11. Erlass	

Erläuterungen zu dieser Prüfungsordnung enthält die Wegleitung, die bei den Geschäftsstellen der Interessengemeinschaft bezogen oder im Downloadbereich von www.iaf.ch heruntergeladen werden kann.

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich
IAF Communauté d'intérêt pour la formation dans le domaine financier
IAF Comunità d'interessi per la formazione in ambito finanziario:

Sitz / Siège / Sede:

Am Schanzengraben 25
8002 Zürich

Geschäftsstelle für die deutsche Schweiz:

Ufficio per la Svizzera italiana:

Klosterstrasse 42, 5430 Wettingen
Tel 0848 44 22 33, Fax 0848 44 22 34
info@iaf.ch, www.iaf.ch

Bureau pour la Suisse Romande:

Neuengasse 20, 3011 Berne
Tél 0848 44 22 22, Fax 0848 44 22 23
info-romandie@iaf.ch, www.iaf.ch

Die Berufsbezeichnung wie auch der Berufstitel werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung beschränken sich aus sprachlichen Gründen auf die männliche Form.



1 ALLGEMEINES

Art. 1 Trägerschaft

- 1 Die IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich (nachfolgend als IAF bezeichnet) mit Sitz an deren Geschäftsstelle führt die

Fachprüfung Dipl. Finanzberater/in IAF Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung und Finanzierung

durch.

- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Erfolgreiche Absolventen der Fachprüfung zum/zur *Dipl. Finanzberater/in IAF (Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge und Finanzierung)* haben die Kompetenz zur selbständigen Schwerpunkt-Finanzberatung für Privatpersonen und Gewerbe in persönlichen und finanziellen Verhältnissen geringer bis mittlerer Komplexität, typischerweise Personen in der aktiven Erwerbsphase, in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Vermögensbildung
- Vorsorge
- Versicherung
- Immobilien (namentlich Eigenheim) und deren Finanzierung

unter Einschluss der Wirkungen auf Liquidität, private Bilanz und Steuern sowie des Grundwissens über Güter- und Erbrecht.

Des Weiteren besitzen sie Kenntnisse der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Finanzberater, insbesondere hinsichtlich Beratungspflichten und -haftungen sowie Compliance; zudem der ethischen Standards einer nachhaltigen Finanzberatung.

Schliesslich besitzen sie folgende Anwendungsfähigkeiten in der Praxis der Finanzberatung:

- Schwerpunktberatungen von der Erstpräsentation über die Situationsanalyse und die Empfehlung von Massnahmen bis zum Verkaufsabschluss;
- Anwendung strukturierter Beratungs- und Analyseprozesse;
- Kommunikative Fähigkeit im Umgang mit Kunden; Kenntnisse der grundlegenden Kommunikationsregeln sowie der schwerpunktspezifischen Beratungsfragen und -techniken;
- Beratung und Betreuung bestehender Kunden.



2 PRUEFUNGSORGANISATION

Art. 3 Vorstand

1 Dem Vorstand obliegen

- a) der Erlass, die Änderung und die Ausserkraftsetzung der Prüfungsordnung
- b) die Festsetzung der Prüfungsgebühren und der Beschwerdegebühren sowie der Entschädigungen von QS-Kommission und Experten
- c) die Wahl der QS-Kommission
- d) die Behandlung und Entscheidung von Beschwerden; er kann hierfür eine gesonderte Beschwerdekommision einsetzen und deren Kompetenzen und Verfahren regeln

Art. 4 QS-Kommission

1 Die Organisation und die Durchführung der Prüfungen gemäss der vorliegenden Prüfungsordnung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Diese setzt sich aus 5 – 9 Mitgliedern zusammen und wird vom Vorstand der IAF für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

2 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt ihren Präsidenten.

3 Die QS-Kommission tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4 Der QS-Kommission obliegen

- a) der Erlass der Wegleitung zur Prüfungsordnung
- b) die Festsetzung der Prüfungstermine und -orte
- c) die Bestimmung des Prüfungsprogramms
- d) die Bestimmung der zulässigen Hilfsmittel
- e) die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und die Durchführung der Prüfungen
- f) die Wahl und der Einsatz der Experten
- g) der Entscheid über die Zulassung von Kandidaten zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss
- h) die Erhaltung der Prüfungsergebnisse einschliesslich Notenerteilung sowie der Entscheid über die Abgabe des Diploms
- i) die Behandlung von Anträgen

5 Die QS-Kommission kann einzelne Aufgaben an die Geschäftsstellen der IAF delegieren.

Art. 5 Öffentlichkeit

1 Die Prüfung ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.



3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Art. 6 Ausschreibung

- 1 Die Prüfung wird mindestens 60 Tage vor Beginn ausgeschrieben und unter anderem auf den Homepages der IAF (www.iaf.ch) und der Ausbildungsinstitute publiziert. Auskunft erteilen auch die Geschäftsstellen der IAF.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
 - das Prüfungsprogramm
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühren
 - die Anmeldestelle
 - die Fristen für die Anmeldung und die Zahlung der Prüfungsgebühren

Art. 7 Anmeldung

- 1 Die Kandidaten haben sich für die Fachprüfung mit dem offiziellen Anmeldeformular der IAF, das bei der Geschäftsstelle bezogen oder von der Homepage der IAF (www.iaf.ch) heruntergeladen werden kann, anzumelden.
- 2 Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:
 - a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse sowie eine aktuelle Arbeitsbestätigung des gegenwärtigen Arbeitgebers; bei Selbständigerwerbenden sind anstelle der Arbeitsbestätigung zwei Referenzschreiben von unabhängigen Dritten gleichen Inhalts beizubringen
 - c) Angabe der Prüfungssprache;
 - d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- 3 Anmeldungen nur für einzelne ausgewählte Module sind zulässig. Es wird auf die Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Modulabschlüssen hingewiesen (Art. 21 Abs. 5 hiernach).
- 4 Mit der Anmeldung anerkennt der Kandidat diese Prüfungsordnung.

Art. 8 Zulassung

- 1 Zur Fachprüfung wird zugelassen, wer:
 - a) ein Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und über zwei Jahre Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich verfügt
oder
 - b) eine zweijährige Grundbildung erfolgreich abgeschlossen hat und über fünf Jahre Berufspraxis, davon mindestens zwei Jahre im Finanzdienstleistungsbereich, verfügt
oder
 - c) eine Berufspraxis im Finanzdienstleistungsbereich von mindestens fünf Jahren aufweist

Stichtag für den Nachweis der Berufspraxis ist der Beginn der Prüfung.



Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr.

Als mindestens gleichwertige Ausweise gemäss lit. a) gelten:

- ein Diplom einer vom Bund anerkannten Handelsschule
- ein Maturitätsausweis (alle Typen)
- ein Abschlusszeugnis eines Lehrerseminars
- ein eidgenössisch anerkanntes Diplom einer höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule (HWV)
- ein eidgenössisches Diplom einer höheren kaufmännischen Fachprüfung
- ein Abschluss einer kantonalen oder eidgenössischen Hochschule
- ein Abschluss „Versicherungsvermittler VBV“

- 2 Über die (Teil-)Anerkennung von verwandten Vorbildungen und über die Zulassung von Inhabern nicht eidg. anerkannter Ausweise entscheidet die QS-Kommission im Einzelfall auf begründeten Antrag.
- 3 Der Entscheid über die Zulassung zur Fachprüfung wird den Kandidaten in der Regel innert 15 Tagen nach Ablauf der Anmeldefrist schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist nennt, mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben.

Art. 9 **Kosten**

- 1 Die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat termingerecht zu erfolgen. Ein Beleg der einbezahlten Prüfungsgebühr ist der Anmeldung beizulegen.
- 2 Kandidaten, die nach erfolgter Anmeldung fristgerecht zurücktreten oder danach aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wer ohne entschuldigen Grund zur Prüfung nicht erscheint oder sie vorzeitig verlässt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr. Das Gleiche gilt für Kandidaten, welche im Verlauf der Prüfung ausgeschlossen werden oder die Prüfung nicht bestanden haben.
- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.



4 DURCHFUEHRUNG DER PRUEFUNG

Art. 10 Aufgebot

- 1 Die Prüfungen finden in der Regel ein- bis dreimal jährlich statt, sofern nach Ausschreibung genügend gültige Anmeldungen vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Durchführung zu bestimmten Zeitpunkten oder in bestimmten Zeitintervallen.
- 2 Der Kandidat hat darauf Anspruch, in einer der drei schweizerischen Amtssprachen geprüft zu werden, falls für die betreffende Amtssprache mindestens 10 gültige Anmeldungen vorliegen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 14 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel entnommen werden.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung (erster Prüfungstag) zurückziehen.
- 2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:
 - a) unvorhersehbarer Militär- oder Zivildienst;
 - b) ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - c) Todesfall in der Familie.
- 3 Der Rücktritt muss der Geschäftsstelle der IAF unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden. Massgebend für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat auf dessen Verlangen Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

Art. 13 Prüfungsaufsicht, Experten

- 1 Mindestens eine Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungen. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemein-



sam den Notenantrag fest. – Bei der Durchführung von strukturierten Prüfungen mit fest vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice usw.) kann auf eine individuelle Beurteilung verzichtet werden.

- 3 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam den Notenantrag fest.

Art. 14 **Abschluss und Notensitzung**

- 1 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung über die Notenanträge, das Bestehen der Prüfung und die Erteilung des Diploms.
- 2 Die Prüfungsakten und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind Eigentum der IAF. Die Prüfungsakten werden während 2 Jahren aufbewahrt.

5 **PRUEFUNGSMODULE UND ANFORDERUNGEN**

Art. 15 **Prüfungsmodule**

- 1 Die Fachprüfung umfasst alle Tätigkeitsbereiche des dipl. Finanzberater IAF und erfolgt ohne Rücksicht auf die vom einzelnen Kandidaten ausgeübte Berufstätigkeit.
- 2 Die Fachprüfung teilt sich in einen schriftlichen und mündlichen Teil auf. Der schriftliche Teil kann in Form von strukturierten Prüfungen mit fest vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice usw.) und in elektronischer Form durchgeführt werden.
- 3 Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Module:

▪ Vermögensbildung	schriftlich, 90 Min.
▪ Vorsorge (Personen- und Sozialversicherungen)	schriftlich, 90 Min
▪ Versicherung (Sach- und Vermögensversicherungen)	schriftlich, 90 Min.
▪ Immobilien	schriftlich, 90 Min.
▪ Finanzberatung	mündlich, 30 Min.
- 4 Jedes Modul kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die QS-Kommission fest.

Art. 16 **Prüfungsanforderungen**

Prüfungsziele und -inhalte sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung aufgeführt.



6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

Art. 17 Bewertung pro Modul

- 1 Die Positionen und allenfalls Unterpositionen werden nach einem im Voraus festgelegten Punkteschema mit Punkten bewertet.
- 2 Die QS-Kommission legt in Absprache mit dem Experten die Notenskala fest, die festhält, welche Punktezahl zu welcher Note führt.
- 3 Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Modulnote, so wird diese nach Artikel 18 erteilt.

Art. 18 Notenwerte

- 1 Der Kandidat erhält in den in Art. 15 Abs. 3 erwähnten Modulen je eine Note.
- 2 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höher bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 3 Die Noten sind nach folgender Skala zu erteilen:

Eigenschaften der Leistung	Beurteilung	Noten
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Zweckentsprechend, mit geringfügigen Fehlern	gut	5
Den Mindestanforderungen noch entsprechend	genügend	4
Unvollständig, fehlerhaft	ungenügend, schwach	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

- 4 Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel aus den Modulnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.
- 5 Die QS-Kommission kann festlegen, dass einzelne Module für die Berechnung der Gesamtnote über- oder untergewichtet werden. Die Gewichtung ist in der Wegleitung festzuhalten.

7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRUEFUNG

Art. 19 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

- 1 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn
 - die Gesamtnote nicht unter 4,0 ist
 - und
 - keine Modulnote unter 3.5 ist



- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen wird.

Art. 20 Prüfungszeugnis

Die QS-Kommission stellt jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsmodulen;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 21 Wiederholung; Gültigkeitsdauer von Modulen

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Prüfung an einem der nächsten ordentlichen Prüfungstermine wiederholen.
- 2 Der Kandidat hat die Wahl, ob er
 - a) lediglich die Module mit einer ungenügenden Note oder
 - b) die gesamte Prüfung wiederholen will.

Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses werden herangezogen:

im Falle a) die Note der wiederholten Module sowie die genügenden Noten der vorgängig abgelegten Module
im Falle b) die Noten der wiederholten Prüfung

- 3 Jedes Modul kann höchstens drei Mal abgelegt werden.
- 4 Für die Prüfungswiederholung gelten in Bezug auf Anmeldung und Zulassung die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.
- 5 Im Hinblick auf unvollständig abgelegte (Art. 7 Abs. 3) und/oder teilweise bestandene Prüfungen bleibt ein erfolgreicher Modulabschluss längstens 30 Monate lang gültig. Massgebend ist der Zeitabstand zwischen dem Datum des ersten und dem Datum des letzten erfolgreichen Modulabschlusses. Module, deren erfolgreicher Abschluss länger als 30 Monate zurückliegt, müssen wiederholt werden.

8 Weiterbildungsempfehlung

- Art. 22** Es wird allen Diplominhabern empfohlen, sich regelmässig mit den Neuerungen in der Branche zu befassen und Weiterbildungskurse zu besuchen.



9 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

Art. 23 Titel und Veröffentlichung

1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Diplom. Dieses wird von der IAF ausgestellt und von einem Vertreter des Vorstands sowie der QS-Kommission unterzeichnet.

2 Der Diplominhaber ist berechtigt, folgenden Titel zu führen:

**Dipl. Finanzberater/in IAF
Fachmann/Fachfrau für Vermögen, Vorsorge, Versicherung und Finanzierung**

3 Die Namen der Diplominhaber werden auf der Homepage der IAF veröffentlicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

4 Zur Führung des Titels sind nur die Inhaber des Diploms berechtigt.

Art. 24 Entzug des Diplomes

1 Der IAF-Vorstand kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Zivil- oder strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

Art. 25 Beschwerderecht

1 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Nichtbestehens der Prüfung oder Nichterteilens des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim Vorstand der IAF Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Massgebend für den Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung ist der Poststempel der Aufgabe bei einer Poststelle in der Schweiz.

2 Bei Nichtbestehen der Prüfung sind lediglich Beschwerden in Bezug auf Module mit ungenügender Note möglich.

3 Der Vorstand oder die von ihm eingesetzte Beschwerdekommision entscheiden endgültig.

4 Der Vorstand tritt auf eine Beschwerde nur ein, falls die Beschwerdegebühr fristgerecht einbezahlt worden ist. Falls einer Beschwerde stattgegeben wird, wird dem Beschwerdeführer die Gebühr zurückerstattet.



10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Inkrafttreten

- 1 Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 1. April 2007.

11 ERLASS

Zürich, den 1. Januar 2009

IAF Interessengemeinschaft Ausbildung im Finanzbereich

Für den Vorstand:

Der Präsident

Der Aktuar

Felix Horlacher

André Schaffner